

Kesselgesetz; Aerosolpackungsverordnung,
BGBl. Nr. 560/1994;
Änderung der Kennzeichnungsvorschriften

Name/Durchwahl:
MR DI. BAYER / 8215

Geschäftszahl:
93520/1-IV/10/01

Erlass, RS 39

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Mit der Aerosolpackungsverordnung BGBl. Nr. 560/1994, wurde die Richtlinie über Aerosolpackungen 75/324/EWG, in der Fassung der Richtlinie 94/1/EG, in das Österreichische Recht umgesetzt. Der Anhang dieser Richtlinie sowie die Anlage der Aerosolpackungsverordnung enthalten Bestimmungen über die Kennzeichnung von Aerosolpackungen. Unter anderem findet sich in der Z 2.3 lit. b, 3. Spiegelstrich der Anlage der Aerosolpackungsverordnung die Verpflichtung, Aerosolpackungen mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen mit der Beschriftung „Außer Reichweite von Kindern aufbewahren“ zu versehen. Dieser Sicherheitsratschlag (S-Satz) sollte dem S-Satz S 2 der Richtlinie 67/548/EWG, für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe entsprechen. Auf Grund eines Übersetzungsfehlers wurde der Sicherheitsratschlag zwar sinngleich, jedoch nicht wortgleich in die Aerosolpackungsrichtlinie und in die Umsetzungsverordnung übernommen. Im Zuge einer bevorstehenden Novellierung wird der in der Aerosolpackungsrichtlinie enthaltene S-Satz an jenen der Richtlinie 67/584/EWG, angeglichen werden.

Auch in der Anlage der Aerosolpackungsverordnung wird daher unter Z 2.3 lit. b 3. Spiegelstrich anstelle von „Außer Reichweite von Kindern aufbewahren“ der Wortlaut **„Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“** vorgeschrieben werden. Die Richtlinie sowie die Umsetzungsverordnung werden die üblichen Übernahme- und Übergangsfristen enthalten.

Der korrigierte Wortlaut des S-Satzes darf als Vorgriff auf die bevorstehende Novellierung der Aerosolpackungsverordnung bereits jetzt angewandt werden.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, die mit der Überwachung des Kesselgesetzes befassten Behörden zu informieren.

Betroffene Wirtschaftsverbände werden von hieraus direkt informiert.

Wien, am 27. Juni 2001
Für den Bundesminister:
SC DDr. Zwerenz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A-1031 Wien, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 7143582
E-Mail: POST@IV10.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257